



Gemeindeverwaltung
 Baubewilligungskommission
 9042 Speicher
 Dorf 10
 Tel. 071 343 72 05
 www.speicher.ch

Daniel Ganz
 Leitung Bau und Umwelt Hochbau
 daniel.ganz@speicher.ar.ch

Speicher
 NAHELIEGEND.

EINSCHREIBEN

Swisscom (Schweiz) AG
 Dürrenmattstrasse 9
 9001 St. Gallen

Speicher, 11. Februar 2022

**BAUGESUCHS- UND
 EINSPRACHEENTSCHEID**

Gesuch Nr. 120 – 20

MIT AUFLAGEN + BEDINGUNGEN

BKD NR. 2020 – 0887

Bauvorhaben: **UMBAU MOBILFUNKANTENNENANLAGE**

Standort: **Buchenstrasse 11 Grundstück Nr. 1111 Assekuranz Nr. 1096**

Zone: **Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OE**

Bauherrschaft: **Swisscom (Schweiz) AG, Dürrenmattstrasse 9, 9001 St. Gallen**

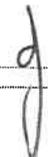
Grundeigentümer: **Swisscom Immobilien AG, Alte Tiefenaustrasse 6, 3050 Bern Swisscom**

Projektverfasser: **Hitz und Partner AG, Tiefenaustrasse 2, 3048 Worblaufen**

Einsprecher: **Liste der Einsprachen und der zurückgezogenen Einsprachen siehe im Anhang des Bau- und Einspracheentscheids des Amtes für Umwelt dat. vom 22. Dezember 2021**

Eingang: **13. November 2020**

Planaufgabe: **Vom 27. November bis 16. Dezember 2020 im ordentlichen Verfahren.**

Versand: Datum: 11. FEB. 2022 Visum: 

Massgebende Planunterlagen:	Plan Nr.	Inhalt:	Datiert:
	B1	Formular „Baugesuch“	11.11.2020
	---	Spezialvollmacht mit Substitutionsbefugnis	19.11.2020
	---	Situation 1 : 25'000	18.06.2020
	---	Situation 1 : 500	19.06.2020



NAHELIEGEND.

---	Nordostansicht 1 : 100	02.07.2020
---	Südostansicht 1 : 100	02.07.2020
---	Situation 1 : 100	02.07.2020
---	Baueingabeplan Nordost- & Südostansicht, Situation 1 : 200	02.07.2020
---	Standortdatenblatt für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen	07.07.2020
---	Standortdatenblatt für Rundfunk und Funkrufsendeanlagen	07.07.2020

- Entscheidungsgrundlagen:**
- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)
 - Kant. Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz)
 - Kant. Bauverordnung (BauV)
 - Baureglement 2009 der Gemeinde Speicher
 - Technische Reglemente der Gemeinde Speicher
-

I SACHVERHALT

1. Allgemeines

.1 Kurzbeschreibung

Es wird beabsichtigt, die Mobilfunkanlage Buchenstrasse auf dem Gebäude Nr. 1096, Parz. Nr. 1111, in Speicher, umzubauen. Dabei wird neben der Installation von neuen Antennen auch der Antennenmast neu platziert und die Antennen mit neuen Hauptstrahlrichtungen montiert.

II ERWÄGUNGEN

1. Allgemeines

.1 Departement Bau und Volkswirtschaft

Das Gesuch wurde auch den kantonalen Amtsstellen zur Beurteilung weitergeleitet. Deren Bau- und Einspracheentscheid ist am 5. Januar 2022 bei der Baubehörde Speicher eingegangen und wird mit dem vorliegenden Entscheid eröffnet.

2. Einsprachen

.1 Einspracheverfahren

Im Zuge der Planaufgabe- und Einsprachefrist vom 27. November bis 16. Dezember 2020 sind mehrere Einsprachen eingegangen. Der kantonale Baukoordinationsdienst hat die Verfahrensleitung dem Amt für Umwelt übertragen. Soweit die Einsprecher in den Einsprachen geltend machen, der Betrieb der geplanten Mobilfunkanlage verletze die eidgenössische Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR 814.710; abgekürzt NISV), ist das Amt für Umwelt (AFU) für die Beurteilung zuständig. Mit Bau- und Einspracheentscheid, Umwelt – und Gewässerschutz, vom 22. Dezember 2021 (nachfolgend: AFU-Entscheid) hat das AFU die zu beurteilenden Einsprachen abgewiesen, soweit darauf einzutreten war, und die umweltschutzrechtliche Bewilligung mit Auflagen erteilt. Der AFU-Entscheid des vom 22. Dezember 2021 wird den Einsprechern zusammen mit dem vorstehenden Bau- und Einspracheentscheid eröffnet.

- .2 Mit dem vorstehenden Entscheid sind die form- und fristgerecht erhobenen Einsprachen noch insoweit zu beurteilen, als die Baubewilligungskommission zuständig ist (zu den noch zu behandelnden Einsprachen vgl. AFU-Entscheid vom 22. Dezember 2021, A./Sachverhalt/3. ff. und Anhang). Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch den angefochtenen Gegenstand berührt ist und ein eigenes schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 111 Abs. 1 des Baugesetzes; bGS 721.1; BauG). Wie im AFU-Entscheid vom 22. Dezember 2021 dargelegt (B./Formelles/4.), sind die Einsprecher zur Einsprache berechtigt und auf die Einsprachen ist einzutreten.

Soweit die Einsprecher eine Sistierung des Verfahrens verlangen, ist auf die Erwägungen im AFU-Entscheid vom 22. Dezember 2021 zu verweisen (B./Materielles/11.1). Es bestehen keine Gründe für eine Sistierung oder Aussetzung des Bewilligungsverfahrens.

- .3 Die Einsprecher machen geltend, weder in der Baupublikation noch in den Akten werde erwähnt, dass es sich beim Vorhaben um die neue 5G-Technik mit Beamforming handle. Wie im AFU-Entscheid vom 22. Dezember 2021 ausgeführt (B./Materielles/11.2), enthält das Baugesuch die für die umweltrechtliche Beurteilung notwendigen Angaben. Dasselbe gilt, soweit die Baubewilligungskommission für die Beurteilung des Bauvorhabens zuständig ist. Auch für die baurechtliche Beurteilung sind die Baugesuchsunterlagen vollständig. Die Publikation des Bauvorhabens erfolgte korrekt. Soweit Einsprecher geltend machen, das Bauvorhaben sei im kantonalen Amtsblatt nicht publiziert worden, ist dies auch nicht nötig, wenn das Bauvorhaben – wie im vorstehenden Fall - innerhalb des Baugebiets realisiert wird. Das Baugesuch umfasst den Umbau der bestehenden Mobilfunkantennenanlage auf Grundstück Nr. 111, Buchenstrasse 11, 9042 Speicher und wurde entsprechend publiziert. Mit dem Begriff «Umbau der bestehende Mobilfunkantennenanlage» wird darauf hingewiesen, dass die bestehende Mobilfunkanlage Änderungen erfährt. Mit der öffentlichen Anzeige (Publikation) und der öffentlichen Auflage der Baugesuchsunterlagen (vgl. Art. 103 Abs. 1 des Baugesetzes, bGS 721.1; BauG) stehen die Baugesuchsunterlagen den Interessierten zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die für das Baugesuch bzw. die Mobilfunkanlage massgebenden Angaben sind unter anderem im Standortdatenblatt enthalten, welches Bestandteil der Baugesuchsunterlagen ist. Differenzierte Angaben sind in der Baupublikation nicht erforderlich.
- .4 Verschiedene Einsprecher machen geltend, das Bauvorhaben sei nicht zonenkonform und es fehle eine Standortevaluation. Zudem seien die Gestaltungsanforderungen nicht eingehalten. Das Grundstück Nr. 1111 der Gesuchstellerin grenzt im Osten an die Buchenstrasse (Kantonsstrasse). Es befindet sich nach dem Zonenplan der Gemeinde Speicher – wie auch das südlich angrenzende Schulareal - in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OE). Nördlich des Baugrundstücks schliesst eine Wohnzone (W60) an und östlich der Buchenstrasse befinden sich Wohn- und Gewerbezone. Die Gesuchstellerin beabsichtigt, die bestehende Mobilfunkanlage umzubauen. Dabei wird neben der Installation von neuen Antennen auch der Antennenmast neu platziert und die Antenne mit neuen Hauptstrahlrichtungen montiert.
- .4.1 Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes gehören Mobilfunkanlagen zu den notwendigen Infrastrukturanlagen, welche innerhalb der Bauzonen grundsätzlich zonenkonform sind. Dies gilt im Übrigen auch dann, wenn das Versorgungsgebiet einer Mobilfunkanlage flächenmässig mehr Land in der Nichtbauzone als in der Bauzone umfasst (BGE 141 II 245 E. 2.4). Das Bauvorhaben soll wie erwähnt in der OE realisiert werden. Zu beurteilen ist, ob das Bauvorhaben dem Zweck der Nutzungszone entspricht. Nach Art. 26 Abs. 1 BauG sind in der OE nur öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen zulässig. Art. 26 Abs. 2 BauG erwähnt beispielhaft verschiedene öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen und nach Art. 26 Abs. 3 BauG bestimmt das Baureglement, inwieweit die OE auch Sekundärnutzungen und private Trägerschaften offenstehen. Nach Art. 18 Abs. 1 erster Satz des Baureglements der Gemeinde Speicher (BauR) sind in der OE auch Bauten und Anlagen privater Trägerschaften sowie Sekundärnutzungen zulässig, sofern sie eine Aufgabe im öffentlichen Interesse erfüllen. Mobilfunkanlagen sind wie dargelegt Infrastruktureinrichtungen, die der Versorgung der Bevölkerung mit Mobilfunkdiensten dienen. Mit der vom Bund erteilten

Konzession haben die Konzessionsinhaber (und damit auch die Gesuchstellerin) unter anderem die Aufgabe, eine zuverlässige und erschwingliche Grundversorgung mit Fernmeldediensten für alle Bevölkerungskreise in allen Landesteilen zu gewährleisten und die vom Bund erteilten Mobilfunkkonzessionen verpflichten die Konzessionäre zum Aufbau eigener, gesamtschweizerisch möglichst flächendeckender Netze. Auch wenn die Mobilfunkdienste nicht primär zur Grundversorgung gehören, liegen diese Dienste zweifellos im öffentlichen Interesse (vgl. Fritzsche/Bösch/Wipf/Kunz, Zürcher Planungs- und Bau-recht, 6. Auflage, S. 846 f.). Damit erweist sich das Bauvorhaben in der OE ohne weiteres als zonenkonform. Da sich der Standort der Mobilfunkanlage in der OE und damit im Bau-gebiet befindet, kann zudem weder ein Bedürfnisnachweis noch eine Standortevaluation (bzw. Gesamtplanung) verlangt werden, zumal weder das kantonale noch das kommunale Recht entsprechende planungsrechtliche Vorschriften kennen. Die Mobilfunkbetreiber sind in Appenzell-Ausserrhoden in der Planung der Mobilfunknetze frei (vgl. auch AFU-Entscheid vom 22. Dezember 2021, B./Materielles/11.8).

- .4.2 Nach Art. 34 Abs. 1 BauR richten sich die allgemeinen Gestaltungsanforderungen nach Art. 112 BauG. Erhöhte Anforderungen an die Gestaltung von Bauten und Anlagen und deren Umgebung gelten nach Art. 34 Abs. 2 BauR in der Ortsbildschutzzone (lit. a), im Sichtbereich von architektonisch, gestalterisch oder geschichtlich wertvollen Stätten, Bauten und Bauteilen (lit. b) und bei Bauten und Anlagen, die das Orts-, Landschafts- oder Strassenbild besonders prägen (lit. c). Nach Art. 38 Abs. 1 BauR ist der Standort und die Ausgestaltung zulässiger Sende- und Empfangsanlagen (insbesondere für Funk, Mobilfunktelefonie, Internet, Radio- und Fernsehen) so zu wählen, dass das Orts- und Landschaftsbild in seiner Erscheinungsweise nicht beeinträchtigt wird. Die Einrichtung von sichtbaren Sende- und Empfangsanlagen ist nach Art. 38 Abs. 2 BauR nicht zulässig an oder im unmittelbaren Umgebungsbereich von geschützten Kulturobjekten (lit. a) und innerhalb der Ortsbildschutzzone (lit. b). Wie eingangs dargelegt, befindet sich das Grundstück Nr. 1111 in der OE. Weder ist für das Baugrundstück bzw. das OE-Areal eine Ortsbildschutzzone ausgeschieden noch befinden sich im unmittelbaren Umgebungsbereich geschützten Kulturobjekte. Dass auch das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, ergibt sich bereits daraus, dass auf dem Gebäude Assek.-Nr. 1096 (Parzelle Nr. 1111) der Swisscom Immobilien AG eine bestehende Mobilfunkanlage bereits bewilligt ist (vgl. dazu auch AFU-Entscheid vom 22. Dezember 2021, B./Materielles/11.14). Gemäss den Baugesuchsunterlagen soll die bestehenden Antennenanlage ersetzt und der Antennenmast neu platziert und die Antennen mit neuen Hauptstrahlrichtungen montiert werden. Der neue Antennenmast weicht nur geringfügig vom bestehenden Standort ab, wobei die Höhe unverändert bleibt. Zwar treten die Antennen leicht ausgeprägter in Erscheinung, dies ist jedoch technologiebedingt und nicht zu beanstanden. Auch die Tatsache, dass Mobilfunkanlagen von der Umgebung her sichtbar sind, bedeutet nicht, dass das Orts-, Quartier- oder Strassenbild beeinträchtigt wird. Bei einer Mobilfunkantennenanlage handelt es sich wie erwähnt um eine technische Infrastruktureinrichtung, welche technisch eine gewisse Höhe und Ausdehnung aufweisen muss, damit sie ihre Funktion überhaupt erfüllen kann. Zudem befindet sich der Standort innerhalb eines grösseren OE-Areals, welches keine besonderen Gestaltungsanforderungen kennt. Insgesamt ergibt sich, dass mit dem Umbauvorhaben eine gute Gesamtwirkung beibehalten wird und auch keine Beeinträchtigung des Orts-, Strassen- und Landschaftsbilds entsteht.
- .5 Die Einsprecher rügen eine Werteinbusse ihrer Liegenschaften. Bei diesen Einwänden handelt es sich um privatrechtliche Einspruchepunkte, welche im Rahmen des Baubewilligungsentscheides unter Ansetzung einer Frist von 14 Tagen ab Eröffnung des Entscheids zur Klageerhebung an das zuständige Zivilgericht (Vermittleramt Kreis 2, Appenzeller Mittelland, Landsgemeindeplatz 2 9043 Trogen) zu verweisen sind (Art. 60 Abs. 1 BauV). Während der vierzehntägigen Frist gemäss Abs. 1 und einem allfälligen Vermittlungsverfahren inklusive Frist zur Klageanhängigmachung darf mit dem Bau noch nicht begonnen werden. Das Zivilgericht kann im Weiteren den Baubeginn bis zur rechtskräftigen Erledigung der Klage untersagen (Art. 60 Abs. 2 BauV).

3. Zeitliche Geltung

.1 Baubewilligung

Art. 107 Abs. 2 Baugesetz bestimmt: *Die Baubewilligung erlischt, wenn mit den Bauarbeiten nicht innerhalb zweier Jahre seit dem Eintritt der Rechtskraft und unter Berücksichtigung der Dauer allfälliger Zivilprozesse begonnen wird oder die Bauarbeiten länger als ein Jahr eingestellt bleiben.*

III BESCHLUSS

Die baurechtliche Bewilligung wird gemäss den eingereichten Unterlagen und aufgrund der Erwägungen unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen und mit Abweisung der Einsprachen erteilt, soweit auf diese einzutreten ist.

1. Einsprachen

.1 Entscheid

.1.1 Die Einsprachen von

- Christina Grosjean, Kirchrain 20, 9042 Speicher
- Monika Kreis, Blumenau, 6, 9037 Speicherschwendli
- Manuel Moser Niedermann, Berg 31, 9043 Trogen
- Seraphine Schindler, Ober Bendlehn 32, 9042 Speicher
- Daniel Schmid Holz, Dorf 26, 9042 Speicher
- Wilhelm und Hilda Schöb, Buchenstrasse 27, 9042 Speicher
- Meaza Yosief, Bruggmoos 29, 9042 Speicher

werden infolge Rückzugs abgeschrieben.

.1.2 Auf die Einsprachen von Martin und Ursula Fässler, Birkenstrasse 1, 9024 Speicher, wird gemäss den Erwägungen Punkt 7 des Bau- und Einspracheentscheids des Amtes für Umwelt dat. vom 22. Dezember 2021, nicht eingetreten.

.1.3 Die übrigen Einsprachen werden, soweit sie die baurechtliche Bewilligung betreffen, im Sinne der Erwägungen vollumfänglich abgewiesen.

.2 Privatrechtliche Einsprachepunkte

Soweit die Einsprachepunkte privatrechtlicher Natur sind, werden die Einsprecher mit einer 14-tägigen Frist zur Klageerhebung an das zuständige Zivilgericht verwiesen (Vermittleramt Kreis 2, Appenzeller Mittelland, Landsgemeindeplatz 2 9043 Trogen)

.3 Gebühren

Erstinstanzlich wird keine Gebühr für die Bearbeitung der Einsprachen erhoben.

.4 Eröffnung

Dieser Entscheid wird gleichzeitig mit der Baubewilligung eröffnet.

2. Allgemeines

.1 Verbindlichkeit der bewilligten Pläne

Die eingereichten Pläne gelten bei der Ausführung als verbindlich, sofern sie durch die nachfolgenden Bedingungen und Auflagen keine Änderung erfahren.

.2 Nachträgliche Änderungen

Nachträgliche Änderungen gegenüber den bewilligten Projektplänen dürfen nur mit Bewilligung der Baubewilligungskommission ausgeführt werden. Es ist vor deren Ausführung ein Korrekturgesuch einzureichen. (Entspr. Unterlagen können auf dem Sekretariat der Baubewilligungskommission bezogen werden)

.3 Vorbehalt

Mit den Bauarbeiten darf erst nach unbenutztem Ablauf der Rekursfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rekurse begonnen werden.

.4 Sicherheit

Bauten, Anlagen oder Bestandteile davon sowie Terrainveränderungen haben den Regeln der Baukunde zu entsprechen und dürfen selbst oder durch ihre Benützung keine Gefahr darstellen. Sie haben insbesondere den Anforderungen der Sicherheit, Festigkeit, Hygiene, Gesundheit und Unfallverhütung zu genügen. (Art. 116 / 117 BauG)

.5 Verantwortung und Haftung

Bauherrschaft, Bauleitung und Unternehmer sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und die Bauten mit den Eingabeplänen übereinstimmen. (Art. 50 Abs. 1 BauR).

Durch die Erteilung der Baubewilligung und die Ausübung der in dieser Bauordnung vorgesehenen Kontrollen übernehmen die Behörden keine Haftung für Konstruktion, Festigkeit, Unfallsicherheit und Materialisierung, (Art. 50 Abs. 2 BauR)

.6 Durchleitungs-, Zufahrts- und Zugangsrechte

durch fremdes Eigentum, das Mitbenützungsrecht bestehender Leitungen, Strassen und Wege im Besitze Dritter oder allfällige Rechte betreffend Massnahmen für die Baugrubensicherung und Terraingestaltungen sind vom Bauherrn direkt zu erwerben. Für die Eintragung solcher Rechte im Grundbuch als Dienstbarkeit hat der Bauherr vor Baubeginn selbst besorgt zu sein.

.7 Orientierung

Die Bauherrschaft hat die mit den Bauarbeiten beauftragten Unternehmer über die allgemeinen wie auch die speziellen Bedingungen und Auflagen dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

3. Betrieb Baustelle

- .1 Die beiliegenden Merkblätter „Baustelle“ und „Was gehört wohin“ vom Amt für Umweltschutz AR sind zu beachten und deren Vorschriften einzuhalten. Die Baustellenabfälle sind fachgerecht zu entsorgen. Auf Baustellen dürfen keine Abfälle (Bauschutt, Holz, Papier, Plastik, usw.) im offenen Feuer verbrannt werden.
- .2 Alle auf der Baustelle verantwortlichen Personen (inkl. Baunebengewerbe) müssen über die entsprechenden Vorschriften sowie über den Inhalt der Merkblätter „Baustelle“ und „Was gehört wohin“ orientiert werden.

4. Versicherung

- .1 Der Abschluss einer Bauzeitversicherung ist obligatorisch für Neubauten, Anbauten und Ausbauten. Bei Renovationen und Umbauten innerhalb dem bestehenden Gebäudevolumen ab CHF 35'000.-- wertvermehrender Baukosten.
Anmeldung bei Baubeginn mit beiliegendem Anmeldeformular der Assekuranz AR.
 - .2 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Gebäude zur Schätzung anzumelden.
 - .3 Wird der Abschluss einer Bauzeitversicherung unterlassen, wird die Prämie nachbelastet.
-

5. Baukontrollen

Gestützt auf Art. 55 der Kant. Bauverordnung (BauV) sind der Behörde folgende Baustadien rechtzeitig – telefonisch (071 343 72 05) oder schriftlich (E-Mail) anzuzeigen:

- .1 Baubeginn
- .2 Bauvollendung

IV GEBÜHREN UND KOSTEN

Der Baugesuchsteller hat die im Folgenden aufgeführten Gebühren und Kosten zu bezahlen:

1. Behandlungsgebühr

- .1 Gebühr für Entscheide kommunaler Instanzen gemäss dem Kant. „Gebührentarif für die Gemeinden“ Fr. 1'000.--
- .2 Nebenkosten (Inserat, Bauanzeigen, etc.) Fr. 225.--

V KANTONALE ENTSCHEIDE

Folgender Entscheid kantonalen Fachstellen wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Entscheid eröffnet:

Amt für Umwelt vom 22. Dezember 2021

VI RECHTSMITTEL

Der vorliegende Entscheid kann innert 20 Tagen nach Erhalt an das Departement Bau und Volkswirtschaft, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau, weitergezogen werden.

Die schriftliche Rekurs- Eingabe hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen (Art. 30 Abs. 1 und Art. 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG, bGS AR 143.1).

BAUBEWILLIGUNGSKOMMISSION SPEICHER

Präsident:

Leitung Baubewilligungen:



F. Németh



D. Ganz

VII MITTEILUNG AN:

1. **Swisscom (Schweiz) AG, Dürrenmattstrasse 9, 9001 St. Gallen**
 - Kommunalen Baugesuchs- und Einspracheentscheid
 - Kantonalen Bau- und Einspracheentscheid, Amt für Umwelt
 - Merkblatt „Baustelle“
2. **Swisscom Immobilien AG , Alte Tiefenaustrasse 6, 3050 Bern Swisscom**
 - Kommunalen Baugesuchs- und Einspracheentscheid (Kopie)
 - Kantonalen Bau- und Einspracheentscheid, Amt für Umwelt (Kopie)
3. **Swisscom (Schweiz) AG, Invoice Center, Postfach 401, 8901 Urdorf**
 - Kommunalen Baugesuchs- und Einspracheentscheid (Kopie)
 - Kantonalen Bau- und Einspracheentscheid, Amt für Umwelt (Kopie)
 - Rechnung kant. Baudirektion Nr. 2200008
 - Rechnung Gemeinde Nr.
4. **Hitz und Partner AG, Tiefenaustrasse 2, 3048 Worblaufen**
 - Kommunalen Baugesuchs- und Einspracheentscheid
 - Kantonalen Bau- und Einspracheentscheid, Amt für Umwelt
5. **Hans Rudolf Höhener, Wies 2, 9042 Speicher**
 - Kommunalen Baugesuchs- und Einspracheentscheid
 - Kantonalen Bau- und Einspracheentscheid, Amt für Umwelt
6. **Tabea Sonderegger, Hauptstrasse 50, 9042 Speicher**
 - Kommunalen Baugesuchs- und Einspracheentscheid
 - Kantonalen Bau- und Einspracheentscheid, Amt für Umwelt
7. **Drogerie Sonderegger GmbH, Hauptstrasse 50, 9042 Speicher**
 - Kommunalen Baugesuchs- und Einspracheentscheid
 - Kantonalen Bau- und Einspracheentscheid, Amt für Umwelt
8. **Christa und Willy Troxler, Reutenenstrasse 14, 9042 Speicher**
 - Kommunalen Baugesuchs- und Einspracheentscheid
 - Kantonalen Bau- und Einspracheentscheid, Amt für Umwelt
9. **Marco Lenherr und Andrea Hehli Lenherr, Buchenstrasse 6C, 9042 Speicher**
 - Kommunalen Baugesuchs- und Einspracheentscheid
 - Kantonalen Bau- und Einspracheentscheid, Amt für Umwelt
10. **Christoph Gschwend, Dorf 30, 9042 Speicher**
 - Kommunalen Baugesuchs- und Einspracheentscheid
 - Kantonalen Bau- und Einspracheentscheid, Amt für Umwelt
11. **Griselda und Meinrad Sonderegger-Thür, Herbrig 25, 9042 Speicher**
 - Kommunalen Baugesuchs- und Einspracheentscheid
 - Kantonalen Bau- und Einspracheentscheid, Amt für Umwelt
12. **Ursula und Martin Fässler, Birkenstrasse 1, 9042 Speicher**
 - Kommunalen Baugesuchs- und Einspracheentscheid
 - Kantonalen Bau- und Einspracheentscheid, Amt für Umwelt
13. **Christina Grosjean, Kirchrain 20, 9042 Speicher**
 - Kommunalen Baugesuchs- und Einspracheentscheid
 - Kantonalen Bau- und Einspracheentscheid, Amt für Umwelt
14. **Monika Kreis, Blumenau 6, 9037 Speicherschwendi**
 - Kommunalen Baugesuchs- und Einspracheentscheid
 - Kantonalen Bau- und Einspracheentscheid, Amt für Umwelt
15. **Manuela Moser Niedermann, Berg 31, 9043 Trogen**
 - Kommunalen Baugesuchs- und Einspracheentscheid
 - Kantonalen Bau- und Einspracheentscheid, Amt für Umwelt

- 16. Seraphine Schindler, Ober Bendlehn 32, 9042 Speicher**
 - Kommunalen Baugesuchs- und Einspracheentscheid
 - Kantonalen Bau- und Einspracheentscheid, Amt für Umwelt
 - 17. Daniel Schmid Holz, Dorf 26, 9042 Speicher**
 - Kommunalen Baugesuchs- und Einspracheentscheid
 - Kantonalen Bau- und Einspracheentscheid, Amt für Umwelt
 - 18. Hilda und Wilhelm Schöb, Buchenstrasse 27, 9042 Speicher**
 - Kommunalen Baugesuchs- und Einspracheentscheid
 - Kantonalen Bau- und Einspracheentscheid, Amt für Umwelt
 - 19. Meaza Yosief, Bruggmoos 29, 9042 Speicher**
 - Kommunalen Baugesuchs- und Einspracheentscheid
 - Kantonalen Bau- und Einspracheentscheid, Amt für Umwelt
 - 20. Baukoordinationsdienst**
 - Kommunalen Baugesuchs- und Einspracheentscheid (Kopie)
-



Herisau, 22. Dezember 2021 / MRü / PFe / SHü

**Bau- und Einspracheentscheid
Umwelt- und Gewässerschutz**

BKD 2020-0887
Gemeinde Nr. 120/20

Lage / Betroffenes Objekt / Verfügungsgegenstand

<i>Gemeinde</i>	Speicher	<i>Parzelle Nr.</i>	1111
<i>Lage</i>	Buchenstrasse	<i>Assekuranz Nr.</i>	1096
<i>Gegenstand</i>	Umbau Mobilfunkantennenanlage	<i>Gesuchsdatum</i>	11. November 2020

Gesuchstellerin

<i>Vorname / Name</i>	Swisscom (Schweiz) AG
<i>Adresse</i>	Dürrenmattstrasse 9
<i>PLZ / Ort</i>	9001 St. Gallen

A. Sachverhalt

1. Massgebende Unterlagen:

- Baugesuchformular B1 vom 11. November 2020
- Übersicht 1:25'000 vom 18. Juni 2020
- Situation 1:500 vom 19. Juni 2020
- Dachaufsicht und Ansichten 1:100 und 1:200 vom 2. Juli 2020
- Standortdatenblatt für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen Rev. 1.62 vom 7. Juli 2020
- Standortdatenblatt für Rundfunk und Funkrufsendeanlagen Rev. 1.62 vom 7. Juli 2020
- Begleitbrief der Swisscom vom 11. November 2020
- Einsprachen und Ergänzungen seitens der Einsprechenden
- Stellungnahme der Swisscom zu den Einsprachen vom 5. Juli 2021
- Verzichtserklärung per E-Mail vom 25. August 2021 zur Durchführung einer Einspracheverhandlung
- Stellungnahme zur Vernehmlassungsantwort der Swisscom vom 5.7.2021 / Einspracheergänzung vom 28. September 2021
- Schlussstellungnahme der Einsprechenden vom 13. November 2021



2. Mit Baugesuch vom 11. November 2020 ersucht die Swisscom (Schweiz) AG um eine Bewilligung für den Umbau der Mobilfunkanlage Buchenstrasse auf dem Gebäude Assek. Nr. 1096, Parz. Nr. 1111 in Speicher gemäss dem Standortdatenblatt SPEI Rev. 1.62 vom 7. Juli 2020. Dabei wird neben der Installation von neuen Antennen auch der Antennenmast neu platziert und die Antennen mit neuen Hauptstrahlrichtungen montiert.

3. Gegen das Gesuch wurde Einsprache erhoben von:

- Sammeleinsprache A
10 aktuelle Einsprechende mit wortgleicher Einsprache (21-seitig) (Einsprechende siehe Anhang)
vertreten durch Hans Rudolf Höhener, Wies 2, 9042 Speicher
- Sammeleinsprache B
153 aktuelle Einsprechende mit wortgleicher Einsprache (2-seitig) (Einsprechende siehe Anhang)
vertreten durch Hans Rudolf Höhener, Wies 2, 9042 Speicher
- Hans Rudolf Höhener, Wies 2, 9042 Speicher mit einer Mitunterzeichnerin (Einsprache 3)
- WABU Finanz GmbH, Walter Brunner, Vögelinsegg 4, 9042 Speicher mit 13 Mitunterzeichnenden
vertreten durch Hans Rudolf Höhener, Wies 2, 9042 Speicher (Einsprache 34)
- Tabea Sonderegger, Hauptstrasse 50, 9042 Speicher (Einsprache 38)
- Drogerie Sonderegger GmbH, Hauptstrasse 50, 9042 Speicher (Einsprache 39)
- Christa und Willy Troxler, Reutenenstrasse 14, 9042 Speicher (Einsprache 41)
- Susanne Schlatter, Wies 7, 9042 Speicher (Einsprache 48)
vertreten durch Hans Rudolf Höhener, Wies 2, 9042 Speicher
- Sonja und Hansjörg Schläpfer, Kirchrain 3, 9042 Speicher (Einsprache 51)
vertreten durch Hans Rudolf Höhener, Wies 2, 9042 Speicher
- Matthias Rechsteiner, Herbrig 27, 9042 Speicher (Einsprache 53)
vertreten durch Hans Rudolf Höhener, Wies 2, 9042 Speicher
- Werner und Heidi Eugster, Kirchrain 5, 9042 Speicher (Einsprache 74)
vertreten durch Hans Rudolf Höhener, Wies 2, 9042 Speicher
- Marco Lenherr und Andrea Lenherr, Buchenstrasse 6C, 9042 Speicher (Einsprache 79)
- Christoph Gschwend, Dorf 30, 9042 Speicher (Einsprache 81)
- Sibylle Altenbach, Dorf 30, 9042 Speicher (Einsprache 81)
vertreten durch Hans Rudolf Höhener, Wies 2, 9042 Speicher
- Giselda und Meinrad Sonderegger-Thür, Herbrig 25, 9042 Speicher (Einsprache 83)

Die Namen der Mitunterzeichnenden sind im Anhang aufgeführt.

4. In Folge der grossen Anzahl wortgleicher Einsprachen (Sammeleinsprachen A und B) wurden entsprechend Art. 59 der Bauverordnung (BauV, bGS 721.11) die betroffenen Einsprechenden am 30. März 2021 brieflich aufgefordert, eine Person zu bestimmen, die sie rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist.



5. Wegen fehlender Rückmeldung wurden mehrere Einsprechende mit Brief vom 11. Mai 2021 ein zweites Mal angeschrieben, mit dem Hinweis, dass bei ausbleibender Rückmeldung auf ihre Einsprache nicht eingetreten wird. Schliesslich ist von Martin und Ursula Fässler Birkenstrasse 1, Mitunterzeichner der Einsprache 74, keine Rückmeldung eingegangen.
6. Im Laufe der Abklärung betreffend Vertretung haben mehre Personen den Rückzug ihrer Einsprache mitgeteilt (siehe Anhang).
7. Als Vertreter der wortgleichen Einsprachen sowie von weiteren Einsprechenden wurde Hans Rudolf Höhener, Wies 2, 9042 Speicher dem Amt für Umwelt gemeldet.
8. Mit Brief vom 11. Juni 2021 wurde die Swisscom zur Stellungnahme zu den Einsprachen aufgefordert und alle Verfahrensbeteiligten über die bereinigten Sammeleinsprachen informiert.
9. Die Swisscom (Schweiz) AG hat mit Schreiben vom 5. Juli 2021 zu den Einsprachen Stellung genommen.
10. Nach der Zusendung der Swisscom-Stellungnahme zu den Einsprachen an die Einsprechenden hat Hans Rudolf Höhener im Namen der Einsprechenden per E-Mail vom 25. August 2021 mitgeteilt, dass die Einsprechenden auf eine Einspracheverhandlung verzichten und an deren Stelle eine Replik zur Stellungnahme der Swisscom bis Ende September 2021 angekündigt.
11. Im Laufe des Septembers erfolgte ein Schriftwechsel mit Fragen und Antworten zwischen dem Einsprechenden und dem Amt für Umwelt zu diversen Fragen betreffend Mobilfunk und dem Verfahren im Allgemeinen.
12. Hans Rudolf Höhener hat sich im Namen der Einsprechenden mit Brief vom 28. September 2021 und umfangreichen Beilagen zur Stellungnahme der Swisscom geäussert.
13. Der Schriftenwechsel wurde mit Schreiben vom 22. Oktober 2021 abgeschlossen.
14. Im Anschluss an den Abschluss Schriftenwechsel hat Hans Rudolf Höhener im Namen der Einsprechenden am 13. November eine Schlussstellungnahme nachgereicht.
15. Zwischen der Gesuchstellerin und den Einsprechenden konnte keine Einigung erzielt werden. Die Einsprachen werden bis zum heutigen Tag, mit Ausnahme von acht Rückzügen (siehe Anhang), vollumfänglich aufrechterhalten. Aus diesem Grund ist über die Einsprache und das Baugesuch zu entscheiden.

B. Erwägungen

Einsprachebehandlung

1. In diesem Bau- und Einspracheentscheid werden ausschliesslich Einsprachepunkte in Bezug auf die Vorschriften der NISV behandelt. Einsprachepunkte bezüglich Baugesetz und Zonenzugehörigkeit werden durch die Gemeinde behandelt.



Für privatrechtliche Einwendungen, wie zum Beispiel betreffend Wertminderung von Gebäuden, sind die Einsprechenden durch die Gemeinde an den Zivilrichter zu verweisen.

Formelles

2. Zur Erhebung von Einsprachen ist gemäss Art. 111 Abs. 1 des Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz, bGS 721.1) nur berechtigt, wer durch den angefochtenen Gegenstand berührt ist und über ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung verfügt. Die Einsprache-Legitimation in Bezug auf den Immissionsschutz muss sich dabei nicht mit jener hinsichtlich raumplanerischer Aspekte decken.

3. Einspracheberechtigt gegen den Bau einer Mobilfunkantenne sind gemäss den Bundesgerichtsurteilen 1A.142/2001 und 1A.196/2001 alle Personen, welche an einem Ort mit empfindlicher Nutzung wohnen oder arbeiten, wo eine anlagenbedingte Strahlung von über 10 % des Anlagegrenzwertes (Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, NISV) zu erwarten ist. Der Abstand zur Antenne ist entsprechend der Formel in der Vollzugsempfehlung zur NISV zu berechnen.

4. Basierend auf den Werten gemäss Standortdatenblatt sind alle Personen, die in maximaler Distanz von 665.55 m zur Antenne wohnen, arbeiten oder Eigentümer einer Liegenschaft sind, zur Einsprache berechtigt (Berechnungsformel gemäss Vollzugsempfehlung Abschnitt 2.4.2 zur NISV vom Juni 2002). Die Einsprechenden sind Eigentümer einer Liegenschaft, Bewohner eines Hauses oder arbeiten in Räumlichkeiten, welche innerhalb des errechneten Kreisradius von 665.55 m liegen. Auf die Einsprache ist aufgrund der vorstehenden Kriterien einzutreten, und diese sind im Folgenden materiell zu behandeln.

5. Die Frist zur Einsprache dauerte bis 16. Dezember 2020. Die Einsprachen sind fristgerecht eingereicht worden.

6. Viele Einsprachen wurden mit wortgleichen Texten eingereicht. Gemäss Art. 59 BauV treten die Behörden auf Sammeleinsprachen und wortgleiche Einsprachen nur ein, wenn die Einsprechergruppe eine Person bestimmt, die sie rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist. Die betroffenen Einsprechenden wurden entsprechend schriftlich informiert und aufgefordert, eine Vertretung zu bestimmen.

Hans Rudolf Höhener wurde als Vertreter der beiden Sammeleinsprachen A und B ernannt.

7. Zwei Einsprechende mit wortgleichen Einsprachen haben auf die erste wie auch auf die zweite Aufforderung nicht reagiert. Basierend Art. 59 BauV kann auf diese Einsprachen nicht eingetreten werden. Dies betrifft die Einsprachen von Martin und Ursula Fässler, Birkenstrasse 1 (Mitunterzeichnende der Einsprache 74).

Materielles

8. Von allen Einsprechenden wird ausdrücklich oder sinngemäss eine Ablehnung des geplanten Bauvorhabens verlangt.



9. Die Einsprechenden verlangen zudem:

- die Sistierung des Baugesuchsverfahrens bis ein zertifiziertes und auditiertes Qualitätssicherungssystem für adaptive Antenne vorliegt und das Verfahren sei bis zu einer Entscheidung des Bundesgerichtes einzustellen.
- dass die Verfassungs- und Gesetzswidrigkeit der von Anhang 1 Ziffer 63 der NISV festgestellt wird.
- dass das Baugesuch zur Vervollständigung zurückgewiesen wird.

10. Die Einsprechenden machen in ihrer Einsprache zusammengefasst folgende Begründungen mit Bezug auf die Vorschriften der NISV geltend:

- a. dass der Bau der Mobilfunkantenne gegen übergeordnetes Recht verstösst. Dabei wird in den umfangreichen Ergänzungen dargelegt, dass die aktuelle Gesetzgebung der Schweiz im Bereich Mobilfunk die wissenschaftlichen Erkenntnisse unzureichend oder falsch berücksichtigt.
- b. dass das Baugesuch formelle Fehler aufweise, so seien in den Gesuchsunterlagen die Berechnungen mangelhaft belegt und nicht nachvollziehbar, und es würden unzulängliche umhüllende Antennen-Diagramme für die Frequenzbänder 1'400 bis 2'600 MHz verwendet.
- c. dass negative gesundheitliche Auswirkungen durch die Mobilfunkantenne befürchtet werden und die gesundheitlichen Risiken der 5G-Technologien noch ungeklärt seien.
- d. dass von der Sendeanlage übermässige und schädliche Immissionen ausgingen.
- e. dass negative Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen befürchtet werden.
- f. dass die 5G-Technologie am Standort eingesetzt wird. Dabei wird die Beurteilung der adaptiven Antennen sowohl betreffend worst case Beurteilung als auch betreffend Berücksichtigung des Betriebszustandes gemäss Anhang 1 Ziffer 63 NISV kritisiert.
- g. dass die Mobilfunkantenne auch Millimeterwellen ausstrahlen könne.
- h. dass eine Gesamtplanung für das Mobilfunknetz und insbesondere für 5G fehle.
- i. dass die Mobilfunkantenne nicht notwendig und an einem ungeeigneten Standort geplant sei.
- j. dass die Gesuchstellerin die Nichtgefährdung von Mensch und Umwelt nachweisen müsste.
- k. dass eine Haftpflichtversicherung für Strahlenschäden fehle.
- l. dass die Kontrolle der Sendeleistung und die Qualitätssicherung unzureichend seien.
- m. dass Mobilfunkantennen mit höheren als den bewilligten Leistungen betrieben werden können.
- n. dass die neue 5G-Technologie in Konflikt mit den Energie- und Klimaschutzzielen der Schweiz steht.
- o. dass die Antenne an der Buchenstrasse bei der Abnahmemessung von 2018 den Anlagengrenzwert überschritten hat.
- p. dass die Kontrolle der Mobilfunkantennen im Kanton nicht funktioniert, da für die 5G-Antenne Speicher Buchschwendi keine Abnahmemessung vorgeschrieben wurde.

11. Das Amt für Umwelt nimmt im Folgenden zu den vorgängig aufgeführten Begründungen im Einzelnen Stellung:

11.1. Allgemeines:

Die umweltrechtliche Beurteilung und Bewilligung richtet sich nach der NISV und den zugehörigen Vollzugshilfsmitteln des Bundes. Für das Amt für Umwelt ist in den Rechtsgrundlagen und im Vollzug kein Verstoß gegenüber übergeordnetem Recht erkennbar.

Die gesetzlichen Vorgaben erlauben eine Beurteilung des Baugesuches. Hängige Gerichtsverfahren zu anderen Verfahren haben keinen Einfluss auf die aktuelle Bewilligungspraxis. Deshalb sieht das Amt für Umwelt keine Gründe für eine Sistierung oder Aussetzung des Bewilligungsverfahrens.



Viele Einwände betreffen den Kompetenzbereich des Bundes. Das Amt für Umwelt massiert sich nicht an über die Verfassungs- und Gesetzwidrigkeit der Gesetzgebung des Bundes zu urteilen. Entsprechend sind die Einwände an entsprechender Stelle einzubringen.

11.2. Zu Punkt 10b:

Das Baugesuch enthält die für die umweltrechtliche Beurteilung notwendigen Angaben. Das Standortdatenblatt entspricht der Vollzugsempfehlung zur NISV und deren Ergänzungen. So sind im Standortdatenblatt die Antennentypen mit den wichtigen Parametern, die maximalen Leistungen in den einzelnen Frequenzbändern sowie die resultierenden Belastungen an den höchstbelasteten Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) deklariert. Dabei muss aktuell nicht mehr zwischen den verschiedenen Mobilfunkgenerationen unterschieden werden. Die Berechnungen basieren auf definierten physikalischen Formeln, die nicht explizit in den Baugesuchsunterlagen ausgewiesen werden müssen.

Der Umgang mit adaptiv betriebenen Antennen wurde in der Revision der NIV vom Dezember 2021, die auf den 1. Januar 2022 in Kraft tritt, neu auf Verordnungsstufe geregelt (siehe auch Erwägungen Punkt 11.6 und 23).

Die umhüllenden Antennen-Diagramme umfassen die Frequenzbereiche 700 bis 900 MHz, 1'400 bis 2'600 MHz und 3'600 MHz. Da das Frequenzband 1'400 MHz noch nicht in der Vollzugshilfe von 2013 behandelt wurde, hat die Fachgruppe Mobilfunk des Cerc'l'Air (Schweizer Gesellschaft der Lufthygiene Fachstellen) in der Empfehlung Nr. 33 vom 16. April 2018 vorgeschlagen, dass die Bänder zwischen 900 und 1'800 MHz entweder dem "low-band" oder dem "high band" zugeordnet werden können. Damit sind auch die angewendeten umhüllenden Antennen-Diagramme für den Bereich 1'400 bis 2'600 MHz anwendbar.

11.3. Zu Punkt 10c:

Das Vorsorgeprinzip des USG zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung ist durch den Bundesrat in der NISV konkretisiert. Darin hat der Bundesrat die Immissionsgrenzwerte und Anlagegrenzwerte festgelegt. Die Immissionsgrenzwerte müssen überall dort eingehalten werden, wo sich Menschen aufhalten können.

Im Weiteren sollen NIS-Immissionen an sogenannten "Orten mit empfindlicher Nutzung" (OMEN, z.B. Wohnräume, Schulräume, Arbeitsplätze sowie raumplanerisch festgelegte Kinderspielplätze; vgl. Art. 3 Abs. 3 NISV) deutlich unter den Immissionsgrenzwerten gehalten werden. Dafür dient der Anlagegrenzwert, welcher an allen Orten mit empfindlicher Nutzung nicht überschritten werden darf. Der Anlagegrenzwert ist so bemessen, dass die Immissionen weniger als 10 % des Immissionsgrenzwertes betragen. Für die Festlegung der Grenzwerte richtet sich der Bundesrat nach den Empfehlungen der WHO und einer beratenden Expertengruppe. Der Bundesrat lässt die aktuellen wissenschaftlichen Publikationen zu den gesundheitlichen Wirkungen der Mobilfunkstrahlung, auch für 5G, durch diese laufend untersuchen und ist verpflichtet, die Vorgaben in der NISV bei Bedarf anzupassen.

Die Beurteilung der beratenden Expertengruppe und die international empfohlenen Grenzwerte werden zwar durch verschiedene Institutionen angezweifelt. Das Amt für Umwelt richtet sich aber nach den gesetzlichen Grundlagen und erachtet die gültigen Grenzwerte der NISV für die Mobilfunkantennen als zweckmässig.

Entsprechend werden die verschiedenen umfangreichen eingereichten Beilagen, die sich nicht konkret auf das Baugesuch beziehende, nicht in diesem Entscheid behandelt.



11.4. Zu Punkt 10d:

Von der Antennenanlage werden im vorgesehenen Betrieb die Grenzwerte eingehalten, entsprechend sind keine übermässigen und schädlichen Immissionen zu erwarten.

11.5. Zu Punkt 10e:

Es gibt keine gesicherten Erkenntnisse über die Auswirkungen von Mobilfunkantennen auf Tiere und Pflanzen, die bei der Beurteilung und Bewilligung von Mobilfunkanlagen durch das Amt für Umwelt berücksichtigt werden könnten oder müssten.

11.6. Zu Punkt 10f:

Die umweltrechtliche Beurteilung und Bewilligung von Mobilfunkanlagen erfolgt technologieneutral, d.h. unabhängig von der Mobilfunkgeneration. Entscheidend sind die genutzten Frequenzen, Sendestärken und Anordnung der Antennenpanels, nicht aber ob 5G genutzt wird oder nicht. Im aktuellen Standortdatenblatt werden die adaptiven Antennen wie konventionelle Antennen beurteilt (worst case Beurteilung).

In der auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzten Anpassung der NISV (Anhang 1 Ziffern 62 und 63) betreffend adaptivem Betrieb von Mobilfunkantennen gilt bei bewilligten Antennen das Aufschalten eines Korrekturfaktors als keine Änderung einer Anlage. Die Anlagenbetreiber sind aber verpflichtet, die Aufschaltung eines Korrekturfaktors inklusiv Leistungsbeschränkung zu melden und dem Amt für Umwelt ein neues Standortdatenblatt zu liefern.

11.7. Zu Punkt 10g:

In der Schweiz sind sogenannte Millimeterwellen für den Mobilfunk nicht verfügbar. Für den Mobilfunk stehen nur Frequenzbänder von 700 Megahertz (MHz) bis 3.8 Gigahertz (= 3'800 MHz) zur Verfügung.

11.8. Zu Punkte 10h und 10i:

Gemäss Bundesrecht muss bei der Erstellung einer Mobilfunkanlage innerhalb der Bauzone weder ein Bedarfsnachweis noch Angaben zur geplanten Abdeckung durch die Gesuchsteller erbracht werden.

Die Mobilfunkbetreiber sind in Appenzel Ausserrhoden in der Planung ihrer Mobilfunknetze frei.

11.9. Zu Punkt 10j:

Das Umweltrecht verlangt für Mobilfunkanlagen die Einhaltung der Emissionsvorschriften wie den Anlagegrenzwert. Ein zusätzlicher Nachweis der Nichtgefährdung von Mensch und Natur durch die Betreiber wird nicht verlangt.

11.10. Zu Punkt 10k:

Das Umweltrecht sieht keine Haftpflichtversicherung oder andere Sicherheiten für Betreiber von Mobilfunkanlagen vor.

11.11. Zu Punkt 10l und 10m:

Die Gesuchsteller konzipieren die Mobilfunkanlagen so, dass die Grenzwerte der NISV eingehalten werden. Dabei werden Senderichtung und Sendeleistung der verschiedenen Frequenzbänder optimiert.



Mit der Einbindung aller Antennen in das Qualitätssicherungs-System (QS) der Betreiber wird sichergestellt, dass Abweichungen von den bewilligten Anlagedaten erkannt und umgehend behoben werden. Das Amt für Umwelt erhält periodisch ein Protokoll der QS-Überwachung. Die Gesuchstellerin ist nach NISV auch verpflichtet, die Sendeanlage in die Datenbank des BAKOM einzubinden. Dank der Einbindung in die Datenbank des BAKOM kann die Einstellung der jeweiligen Sendeanlagen durch das Amt für Umwelt jederzeit überprüft werden.

Nach der Inbetriebnahme der Mobilfunkanlage ist die Betreiberin verpflichtet, an allen OMEN mit einer prognostizierten Belastung über 80 % des Anlagegrenzwertes (grösser 4 V/m) Abnahmemessungen durchzuführen. Bei einer Überschreitung des Anlagegrenzwertes müsste die Betreiberin der Antennenanlage die Leistung der Antennen soweit reduzieren, dass der Anlagegrenzwert an allen OMEN eingehalten wird.

Die Praxis der Abnahmemessung gemäss gültiger Messempfehlung des BAFU wurde durch das Bundesgericht mehrfach als korrekt beurteilt. Seit dem Sommer 2020 liegen ein technischer Bericht der METAS sowie eine Erläuterung des BAFU zur Messung von adaptiven Antennen vor.

Es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte, dass die bewilligten Leistungen im Betrieb nicht eingehalten werden.

11.12. Zu Punkt 10n:

Die Einhaltung der Energie- und Klimaschutzziele der Schweiz können in dieser Entscheidung nicht berücksichtigt werden.

11.13. Zu Punkt 10m:

Am 18. Oktober 2018 erfolgten am Antennenstandort Speicher Buchenstrasse Abnahmemessungen an neun OMEN, für die wegen berechneten Belastungen von über 80 % des Anlagegrenzwertes von 5 V/m bei der Baubewilligung vom 11. Oktober 2016 (Standortdatenblatt vom 20.7.2016 Rev. 1.48) verfügt wurden. Dabei wurde an einem OMEN mit einem Beurteilungswert beim bewilligten Betrieb von 6.7 V/m ermittelt. Damit wurde an diesem OMEN der Anlagegrenzwert um 34 % überschritten. Entsprechend hat Swisscom die Leistung der relevanten Antennen im Frequenzband 1'800-2'100 MHz von 420 W ERP auf 175 W ERP reduziert und das angepasste Standortdatenblatt vom 5. November 2018 Rev. 1.52 eingereicht. Der Messtechniker erklärte die Grenzwertüberschreitung mit Reflexionen am Metalldach unmittelbar neben dem gemessenen Fenster. Die Grenzwertüberschreitung wurde mit der Leistungsverringerung unmittelbar nach der Messung behoben. Dabei ist auch zu beachten, dass der Immissionsgrenzwert von rund 50 V/m immer deutlich unterschritten wurde.

11.14. Zu Punkt 10o:

Das letzte Baubewilligungsverfahren für den Antennenstandort Speicher Buchschwendi erfolgte im Jahr 2014/15. Die im Standortdatenblatt ausgewiesenen Feldstärken von 2.93 V/m am stärksten belasteten OMEN ist deutlich unter 80 % des gültigen Anlagegrenzwertes von 5 V/m. Entsprechend wurde keine Abnahmemessung angeordnet. 5G wurde am Standort Speicher Buchschwendi, wie an einer grossen Anzahl von Antennenstandorten im Kanton, im Frequenzbereich 2'100 MHz aufgeschaltet. Ein entsprechender Eintrag ist auch in der BAKOM-Datenbank Stand 16.12.2021 vermerkt. Diese Umstellung ist aber keine Änderung nach NISV und konnte ohne Bewilligungsverfahren vorgenommen werden. Es handelt sich dabei auch nicht um adaptive Antennen respektive einen adaptiven Betrieb der Antenne. Die Kritik an der fehlenden Kontrolle ist nicht gerechtfertigt.



12. Aufgrund vorgängiger Stellungnahmen (Erwägungen Punkt 11) werden alle Einsprachepunkte (Erwägungen Punkt 10) abgewiesen.

Baugesuchsbehandlung

Nichtionisierende Strahlung (NIS)

13. Die Erstellung einer Mobilfunkanlage setzt eine umweltrechtliche Bewilligung voraus. Gemäss Art. 7 Abs. 3 des kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes (bGS 814.0) vollzieht das Amt für Umwelt das Umweltschutzgesetz und die darauf gestützten Verordnungen, soweit keine anderen Zuständigkeiten bestehen, was für das vorliegende Gesuch zutrifft.

14. Gemäss Art. 11 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 USG sind die Emissionen von nichtionisierender Strahlung (NIS) in Anwendung des Vorsorgeprinzips unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung so weit zu begrenzen, wie die technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten dies zulassen. In einer zweiten Stufe werden die Emissionsbegrenzungen verschärft, sobald unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung zu erwarten ist, dass die Immissionen schädlich oder lästig werden (Art. 11 Abs. 3 USG). Für die Beurteilung der Schädlichkeit bzw. Lästigkeit von Einwirkungen ist auf die vom Bundesrat verordnungsweise festgelegten Immissionsgrenzwerte (Art. 13 Abs. 1 USG) abzustellen. Mit Datum vom 23. Dezember 1999 hat der Bundesrat die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) erlassen, welche am 1. Februar 2000 in Kraft getreten ist.

15. Die Konzeption der NISV sieht vor, den Schutz vor wissenschaftlich gesicherten schädlichen oder lästigen Einwirkungen sicherzustellen. Dies soll mit Hilfe von Immissionsgrenzwerten erreicht werden, welche überall eingehalten werden müssen, wo sich Menschen aufhalten können (vgl. Art. 13 und Anhang 2 NISV). Zusätzlich wird im Rahmen der Vorsorge das Ziel verfolgt, auch Einwirkungen so weit als möglich zu begrenzen, welche schädlich oder lästig werden könnten. Dabei sollen NIS-Immissionen an sogenannten "Orten mit empfindlicher Nutzung" (z.B. Wohnräume, Kinderspielplätze; vgl. Art. 3 Abs. 3 NISV) deutlich unter den Immissionsgrenzwerten gehalten werden. Sendeanlagen haben einen Anlagegrenzwert einzuhalten, welcher an Orten mit empfindlicher Nutzung nicht überschritten werden darf (Art. 4 und Anhang 1 Ziff. 6 NISV). Der Anlagegrenzwert ist so bemessen, dass die Immissionen weniger als 10 % der Immissionsgrenzwerte betragen.

16. Auf dem bestehenden Antennenmast werden die nachfolgend aufgeführten Antennen montiert:

Anzahl	Typ	Betreiber	Frequenzbereich [MHz]	Neigungswinkel [°]	Azimut [°]	ERP [W]
Mobilfunk						
3	6313.070809-ADI01	Swisscom	700 bis 900	-12 bis -2	40	320
				-12 bis -2	135	300
				-12 bis -2	310	300
3	6313.141821-26.ADI01	Swisscom	1'400 bis 2'600	-8 bis -2	40	850
				-9 bis -2	135	820
				-7 bis -2	310	540
3	6313.36.ENV-001	Swisscom	3'600	0	40	150
				0	135	150
				0	310	100



Rundfunk						
1	711530X3	Swissphone Wireless	146 bis 174	0	0	150

17. Ein kurzfristiger Aufenthalt von Personen ist zu Wartungszwecken am Mastfuss möglich. Entsprechend der Vollzugsempfehlung gelten Orte, an denen sich Personen nur kurzzeitig aufhalten, als Ort mit kurzfristigem Aufenthalt (OKA). An diesen Orten gilt es, den Immissionsgrenzwert einzuhalten. Im Bereich des Mastfusses beträgt die normierte gesamthafte Immission für Mobilfunk $I=8.5$ V/m und für Rundfunk $I=1.2$ V/m. Damit wird an diesen Stellen für Mobilfunk ca. 17.7 % und für Rundfunk ca. 4.4 % des zulässigen Immissionsgrenzwertes erreicht.

18. An Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) wurde die Strahlenbelastung rechnerisch überprüft. In unmittelbarer Nähe zu der Antennenanlage liegen die nachfolgend aufgeführten Orte. Für diese OMEN werden im Standortdatenblatt folgende Immissionswerte ausgewiesen:

Mobilfunk						
Nutzung	Adresse	Assek. Nr.	OMEN	Direkter Abstand	Berechnet	Anlage-Grenzwert
OMEN	Buchenstrasse 11	1096	Pt. 2	ca. 13.5 m	1.08 V/m	5 V/m
OMEN	Herbrig 1	1095	Pt. 3	ca. 45.4 m	4.93 V/m	5 V/m
OMEN	Buchenstrasse 10	220	Pt. 4	ca. 55.8 m	4.41 V/m	5 V/m
OMEN	Schupfen 10	180	Pt. 5	ca. 26.6 m	4.94 V/m	5 V/m
OMEN	Schupfen 10	180	Pt. 6	ca. 29.4 m	4.93 V/m	5 V/m
OMEN	Schupfen 10	180	Pt. 7	ca. 35.5 m	4.79 V/m	5 V/m
OMEN	Schupfen 12	1092	Pt. 8	ca. 51.7 m	4.32 V/m	5 V/m
OMEN	Herbrig 3	-	Pt. 9	ca. 44.6 m	1.97 V/m	5 V/m

Rundfunk						
Nutzung	Adresse	Assek. Nr.	OMEN	Direkter Abstand	Berechnet	Anlage-Grenzwert
OMEN	Buchenstrasse 11	1096	Pt. 2	ca. 16.8 m	0.16 V/m	3 V/m
OMEN	Herbrig 1	1095	Pt. 3	ca. 46.3 m	1.72 V/m	3 V/m
OMEN	Buchenstrasse 10	220	Pt. 4	ca. 56.6 m	1.43 V/m	3 V/m
OMEN	Schupfen 10	180	Pt. 5	ca. 27.7 m	2.79 V/m	3 V/m
OMEN	Schupfen 10	180	Pt. 6	ca. 30.0 m	2.77 V/m	3 V/m
OMEN	Schupfen 10	180	Pt. 7	ca. 36.3 m	2.23 V/m	3 V/m
OMEN	Schupfen 12	1092	Pt. 8	ca. 52.4 m	1.58 V/m	3 V/m
OMEN	Herbrig 3	-	Pt. 9	ca. 46.2 m	1.56 V/m	3 V/m

Der zulässige Anlagengrenzwert von 5.0 V/m für Mobilfunkantennen respektive 3 V/m für Rundfunkantennen wird rechnerisch an allen Orten unterschritten.

19. Gemäss Vollzugsempfehlung ist eine Abnahmemessung vorzunehmen, wenn die rechnerische Prognose an einem Ort mit empfindlicher Nutzung mehr als 80 % des Anlagengrenzwertes erreichen wird. Die rechnerische Prognose hat ergeben, dass an sechs OMEN über 80 % des Anlagengrenzwertes erreicht wird. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, eine Abnahmemessung bei OMEN 3, 4, 5, 6, 7 und 8 durchzuführen.



20. Die geplante Anlage erfüllt zusammenfassend alle relevanten, dem heutigen Erkenntnisstand entsprechenden Anforderungen zum Schutz vor übermässigen Immissionen durch nichtionisierende Strahlung. Sie kann aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bewilligt werden.

21. Jedermann ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden (Art. 46 Abs. 1 USG). Ebenso ist das Amt für Umwelt verpflichtet, die Öffentlichkeit sachgerecht über den Stand der Umweltbelastung zu informieren (Art. 6 USG).

22. Zur Erfüllung der Informationspflicht gegenüber dem Bürger bedarf das Amt für Umwelt Kenntnis über den aktuellen Stand bezüglich der sich in Betrieb befindlichen Antennen. Deshalb ist dem Amt für Umwelt die Inbetriebnahme der Anlage oder Teile davon jeweils zu melden.

23. Gemäss der am 1. Januar 2022 in Kraft gesetzten Anpassung der NISV Ergänzung im Anhang 1 Ziffer 62 Abs. 5^{bis} gilt bei bewilligten Mobilfunkantennen das Aufschalten eines Korrekturfaktors beim adaptivem Betrieb als keine Änderung der Anlage. Die Anlagenbetreiber sind aber verpflichtet, die Aufschaltung eines Korrekturfaktors inklusiv Leistungsbeschränkung zu melden und dem Amt für Umwelt ein aktualisiertes Standortdatenblatt zu liefern (Anhang 1 Ziffer 63 Abs. 2 und Abs. 4).

C. Entscheid

1. Die Einsprache von

Christina Grosjean	Kirchrain 20	9042 Speicher
Monika Kreis	Blumenau	9037 Speicherschwendi
Manuela Moser Niedermann	Berg 31	9043 Trogen
Seraphine Schindler	Ober Bendlehn 32	9042 Speicher
Daniel Schmid Holz	Dorf 2b	9042 Speicher
Hilda Schöb	Buchenstrasse 27	9042 Speicher
Wilhelm Schöb	Buchenstrasse 27	9042 Speicher
Meaza Yosief	Bruggmoos 29	9042 Speicher

werden infolge Rückzugs abgeschrieben.

2. Auf die Einsprachen von Martin und Ursula Fässler, Birkenstrasse 1, 9042 Speicher wird gemäss den Erwägungen Punkt 5 nicht eingetreten

3. Die Einsprachen der restlichen Einsprechenden werden, soweit sie die umweltrechtliche Bewilligung betreffen, im Sinne der Erwägungen vollumfänglich abgewiesen.

4. Die umweltschutzrechtliche Bewilligung wird erteilt.

5. Es werden die folgenden Auflagen verfügt:

- a. Die Mobilfunkantennenanlage ist mit der niedrigsten Sendeleistung zu betreiben, die für die Erfüllung des vorgesehenen Zwecks der Anlage notwendig ist. Sie darf die ausgewiesenen Leistungen gemäss Standortdatenblatt vom 7. Juli 2020; Stationscode Swisscom SPEI, Revision 1.62, nicht überschreiten.



- b. Das Umschalten eines Korrekturfaktors für den adaptiven Betrieb der Antennen im Frequenzband von 3'600 MHz bedingt die Installation einer automatischen Leistungsbegrenzung. Die Anwendung eines Korrekturfaktors ist dem Amt für Umwelt zu melden und mittels aktualisiertem Standortdatenblatt zu dokumentieren.
- c. Die Rundfunkanlage ist mit der niedrigsten Sendeleistung zu betreiben, die für die Erfüllung des vorgesehenen Zwecks der Anlage notwendig ist. Sie darf die ausgewiesenen Leistungen gemäss Standortdatenblatt vom 7. Juli 2020; Stationscode Swisscom SPEI, Revision 1.62, nicht überschreiten.
- d. Anpassungen an der Mobilfunkanlage gemäss Nachtrag vom 28. März 2013 zur Vollzugsempfehlung NISV und der Empfehlung der BPUK vom 19. September 2019 sind dem Amt für Umwelt mittels korrigiertem Standortdatenblatt vor der Ausführung der Anpassungen zur Beurteilung vorzulegen. Weitergehende Anpassungen bedürfen eines neuen Bewilligungsverfahrens.
- e. Sollten sich beim Betrieb der Anlage schädliche oder lästige Auswirkungen ergeben, so ist mittels geeigneter Massnahmen Abhilfe zu schaffen. Das Amt für Umwelt behält sich in jenen Fällen eine Anpassung dieser Bewilligung ausdrücklich vor.
- f. Die Inbetriebnahme der gesamten Anlage oder Teile davon ist dem Amt für Umwelt innerhalb von 14 Tagen zu melden. Bei einem Bau der Anlage in Etappen mit zeitlichen Unterbrüchen ist das Amt für Umwelt ebenfalls innerhalb von 14 Tagen über den aktuellen Ausbaustand zu informieren.
- g. Dem Amt für Umwelt ist das Abnahmeprotokoll der erstellten Antennenanlage inklusive Qualitätssicherungsbericht oder gleichwertige Dokumente, die die korrekte Installation belegen, durch den Betreiber zuzustellen.
- h. Nach Inbetriebnahme der gesamten Antennenanlage oder Teilen davon ist jeweils eine Abnahmemessung vorzunehmen. Die Messungen sind innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der jeweiligen Ausbaustufe sowie nach Inbetriebnahme der gesamten Sendeanlage durchzuführen.
- i. Die Messungen sind entsprechend der Messempfehlungen des Bundes durchzuführen. Die einzelnen Beurteilungswerte sind im Messbericht zu dokumentieren. Der Messbericht ist jeweils dem Amt für Umwelt zur Beurteilung der Sendeanlage zuzustellen.
- j. Gemäss Erwägungen Punkt 19 sind Abnahmemessungen bei den OMEN 3, 4, 5, 6, 7 und 8 durchzuführen.
- k. Periodische Kontrollmessungen sind keine vorgesehen. Vorbehalten bleiben allfällige Messungen bei begründeten Reklamationen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Betreibers.
- l. Massnahmen aufgrund neuer technologischer Erkenntnisse, welche eine Verringerung der erzeugten Immissionen ermöglichen, sind unverzüglich vorzukehren.
- m. Die Bewilligung wird angepasst oder aufgehoben, falls die gesetzlichen Bestimmungen über die Maximalimmissionen verschärft werden.
- n. Die Mobilfunkanlage muss in das Qualitätssicherungssystem der Swisscom (Schweiz) AG eingebunden werden.



- o. Die vollständigen Bewilligungsdaten zu dieser Sendeanlage sind ab Inbetriebnahme der neuen Panels in der NIS-Datenbank des BAKOM zu hinterlegen.
6. Zulasten der Baugesuchstellerin wird eine Staatsgebühr von Fr. 1'500.00 erhoben (Art. 4 und Art. 7 des Gebührentarifs zum Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer; bGS 814.116).

Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen nach Erhalt beim Departement Bau und Volkswirtschaft, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau, mit Rekurs angefochten werden (Art. 110 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht, BauG; bGS 721.1). Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen (Art. 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG; bGS 143.1).

Amt für Umwelt

Dr. Karlheinz Diethelm, Amtsleiter

Zu eröffnen an:

- Swisscom (Schweiz) AG, Dürrenmattstrasse 9, 9001 St. Gallen
- Hans Rudolf Höhener, Wies 2, 9042 Speicher
- Tabea Sonderegger, Hauptstrasse 50, 9042 Speicher
- Drogerie Sonderegger GmbH, Hauptstrasse 50, 9042 Speicher
- Christa und Willy Troxler, Reutenenstrasse 14, 9042 Speicher
- Marco Lenherr und Andrea Hehli Lenherr, Buchenstrasse 6C, 9042 Speicher
- Christoph Gschwend, Dorf 30, 9042 Speicher
- Griselda und Meinrad Sonderegger-Thür, Herbrig 25, 9042 Speicher
- Ursula und Martin Fässler, Birkenstrasse 1, 9042 Speicher
- Christina Grosjean, Kirchrain 20, 9042 Speicher
- Monika Kreis, Blumenau, 9037 Speicherschwendi
- Manuela Moser Niedermann, Berg 31, 9043 Trogen
- Seraphine Schindler, Ober Bendlehn 32, 9042 Speicher
- Daniel Schmid Holz, Dorf 2b, 9042 Speicher
- Hilda und Wilhelm Schöb, Buchenstrasse 27, 9042 Speicher
- Meaza Yosief, Bruggmoos 29, 9042 Speicher

Entscheidkopie an:

- Gemeindebaubehörde Speicher
- BKD
- MRü



Anhang: Liste der Einsprechenden (mit vorgestellter Einsprache-Nr.)

Sammeleinsprache A (10 Einsprechende)

67	Maya Bont	Herbrigsteig 5	9042 Speicher
54	Beat Brunner	Speicherstrasse 102	9011 St. Gallen
65	Mäddele Fuchs	Oberdorf 2	9042 Speicher
65	Marisa Fuchs	Oberdorf 2	9042 Speicher
50	Werner Merz	Rüschen 25	9042 Speicher
50	Alice Merz	Rüschen 25	9042 Speicher
42	Irmgard Quast	Oberdorf 2	9042 Speicher
66	Armin Rohner	Oberdorf 5	9042 Speicher
66	Barbara Rohner	Oberdorf 5	9042 Speicher
49	Meinrad Tschofen	Oberdorf 2	9042 Speicher

Sammeleinsprache B (153 Einsprechende)

1	Puravita AG, Michael Sonderegger	Hauptstrasse 22	9042 Speicher
2	Tobias Kaeser	Herbrig 24	9042 Speicher
2	Katharina Kaeser	Herbrig 24	9042 Speicher
4	sananutrin GmbH, Meinrad Sonderegger	Hauptstrasse 50	9042 Speicher
5	Willi Hermann	Schupfen 15	9042 Speicher
6	Melania Seitz	Herbrig 26	9042 Speicher
6	Albert Seitz	Herbrig 26	9042 Speicher
6	Daniel Seitz	Hohrüti 9	9042 Speicher
6	Beat Seitz	Kirchrain 9	9042 Speicher
7	Mathilda Osterwalder	Oberwilen 21	9042 Speicher
8	Erna Osterwalder	Herbrigsteig 5	9042 Speicher
9	Fabienne Zuberbühler	Herbrig 17	9042 Speicher
9	Daniel Zuberbühler	Herbrig 17	9042 Speicher
10	Zeljko Matkovic	Herbrig 3	9042 Speicher
11	Klaudia Matkovic	Herbrig 3	9042 Speicher
11	Ivana Matkovic	Herbrig 3	9042 Speicher
11	Luzian Matkovic	Herbrig 3	9042 Speicher
12	Susanna Luginbühl	Ilgenstrasse 5	9042 Speicher
13	Stefanie Aouami	Wies 2	9042 Speicher
13	Daniel Aouami	Wies 2	9042 Speicher
14	Magdalena Spengler	Buchenstrasse 4	9042 Speicher
15	Tina Brunner	Töbeli 4	9042 Speicher
16	Mark Regius	Buchenstrasse 14	9042 Speicher
16	Sharon Regius	Buchenstrasse 14	9042 Speicher
17	Urs Schrag	Hauptstrasse 4	9042 Speicher
17	Katharina Schrag	Hauptstrasse 4	9042 Speicher
17	Jonas Schrag	Hauptstrasse 4	9042 Speicher
18	Kurt Spycher	Buchenstrasse 57	9042 Speicher
18	Barbara Spycher	Buchenstrasse 57	9042 Speicher
19	Deborah Fitze	Buchenstrasse 8	9042 Speicher



Appenzell Ausserrhoden

19	David Fitze	Buchenstrasse 8	9042 Speicher
20	Peter Wetli	Buchenstrasse 6	9042 Speicher
20	Sabrina Wetli	Buchenstrasse 6	9042 Speicher
21	Monika Braschler	Buchenstrasse 8	9042 Speicher
21	Martin Braschler	Buchenstrasse 8	9042 Speicher
23	Andrea Brunner	Brand 15	9042 Speicher
23	Bruno Brunner	Brand 15	9042 Speicher
24	Jeanette Boban	Rütistrasse 8	9037 Speicherschwendi
24	Renate Schmidheiny	Rütistrasse 5	9037 Speicherschwendi
24	Rupert Schmidheiny	Rütistrasse 5	9037 Speicherschwendi
25	Mary Berweger	Buchenstrasse 16	9042 Speicher
25	Kurt Berweger	Buchenstrasse 16	9042 Speicher
25	Silvia Berweger	Bahnhofweg 12	9042 Speicher
26	Martin Studerus	Bruggtobel 649	9053 Teufen
26	Emil Studerus	Buchenstrasse 8	9042 Speicher
27	Margrit Isonne	Hauptstrasse 8	9042 Speicher
28	Luigi Isonne	Hauptstrasse 8	9042 Speicher
29	Gerald Hudovernik	Herbrig 20	9042 Speicher
29	Ursula Schoch Hudovernik	Herbrig 20	9042 Speicher
30	Natalie Dora	Dorf 36	9042 Speicher
30	Alex Frei	Dorf 36	9042 Speicher
30	Rosmarie Frei	Oberwilen 16	9042 Speicher
31	Marianne Bruderer	Röhrensbühl 2	9042 Speicher
31	Stephan Chiozza	Röhrensbühl 8	9042 Speicher
31	Ruth Saxer Brägger	Röhrensbühl 6	9042 Speicher
32	Heinz Naef	Buchenstrasse 6D	9042 Speicher
32	Ulrike Naef	Buchenstrasse 6D	9042 Speicher
33	Othmar Zanettin	Wies 9A	9042 Speicher
33	Beatrice Zanettin	Wies 9A	9042 Speicher
35	Rebekka Sonderegger	Bruggmoos 6	9042 Speicher
36	Katrin Näf	Ober Bendlehn 20	9042 Speicher
36	Hildegard Petri	Ober Bendlehn 18	9042 Speicher
36	Eric Schaffhauser Näf	Ober Bendlehn 20	9042 Speicher
36	Benjamin Schindler	Ober Bendlehn 32	9042 Speicher
36	Kathrin Schindler	Ober Bendlehn 32	9042 Speicher
37	Erica Inauen	Buchenstrasse 6D	9042 Speicher
37	Fredy Thalmann	Buchenstrasse 6D	9042 Speicher
40	Hans Rentsch AG	Hauptstrasse 50	9042 Speicher
43	Elio Böni	Holderschwendi 16	9042 Speicher
43	Lona Böni	Holderschwendi 16	9042 Speicher
43	Simona D'Intino	Holderschwendi 16	9042 Speicher
43	Malena Riklin	Holderschwendi 16	9042 Speicher
44	Daniel Büche	Teufenerstrasse 8	9042 Speicher
44	Elisabeth Büche	Teufenerstrasse 8	9042 Speicher
45	Hildegard Breitenmoser	Obere Kohlhalden 40	9042 Speicher



Appenzell Ausserrhodener

45	Christian Breitenmoser	Obere Kohlhalden 40	9042 Speicher
46	Jaqueline Buff	Hinterwies 33	9042 Speicher
46	Dominique Buff	Hauptstrasse 70	9042 Speicher
46	Christos Mitselos	Hauptstrasse 70	9042 Speicher
47	Hans Bollinger	Wies 7A	9042 Speicher
47	Karin Dittmann	Dorf 46	9042 Speicher
47	Brenda Osterwalder	Oberwilen 21	9042 Speicher
47	Nadja Seitz	Kirchrain 9	9042 Speicher
47	Maria Wenk	Brauerstrasse 71	9016 St. Gallen
47	Theodor Wipf	Kirchrain 12	9042 Speicher
52	Jonathan Hecke	Röhrenbrugg 9	9042 Speicher
52	Ursina Naef Hecke	Röhrenbrugg 9	9042 Speicher
52	Lukas Weibel Züst	Röhrenbrugg 7	9042 Speicher
52	Susanne Züst	Röhrenbrugg 7	9042 Speicher
55	Ursula Schiltknecht	Dorf 24	9042 Speicher
55	Martin Schiltknecht	Dorf 24	9042 Speicher
55	Tobias Schiltknecht	Dorf 2	9042 Speicher
55	Marlene Schiltknecht	Dorf 2	9042 Speicher
56	Johann Raggenbass	Wies 7	9042 Speicher
56	Annitta Raggenbass	Wies 7	9042 Speicher
57	Jörg Barben	Höhenweg 2C	9042 Speicher
57	Gabriela Wirth Barben	Höhenweg 2C	9042 Speicher
58	Agnes Ammann	Oberwilen 16	9042 Speicher
58	Elisabeth Fäs	Kohlhalden 37	9042 Speicher
58	Judith Hemberger	Kalabinth 49	9042 Speicher
58	Roland Hochreutener	Sonnweid 13	9042 Speicher
58	Helene Loacker	Oberdorf 29	9042 Speicher
58	Hans Städeli	Rüschen 2	9042 Speicher
58	Elisabeth Stieger	Zaun 7	9042 Speicher
58	Verena Süess	Kirchrain 30	9042 Speicher
58	Andreas Thoma	Sonnenhalden 15	9043 Trogen
58	Andrea Thoma	Sonnenhalden 15	9043 Trogen
58	Regula Villiger	Schopfacker 7	9043 Trogen
59	Dietz von Hardenberg	Kohlhalden 22	9042 Speicher
59	Barbara von Hardenberg	Kohlhalden 22	9042 Speicher
60	Andreas Brunner	Dorf 4	9042 Speicher
60	Ursula Federer Brunner	Dorf 4	9042 Speicher
61	Marina Rechsteiner	Unterdorf 11	9042 Speicher
61	Daniel Rechsteiner	Unterdorf 11	9042 Speicher
62	Christina Mouttet	Unter Bendlehn 30	9042 Speicher
62	Daniela Selinger	Blatten 16	9042 Speicher
62	Praxis zur Brugg, Daniela Selinger	Hauptstrasse 22	9042 Speicher
63	Niklaus Baumgartner	Herbrig 21	9042 Speicher
64	Theo Strässle	Lobenschwendistr. 21	9038 Rehetobel
68	Peter Mahler	Bruggmoos 29	9042 Speicher



69	Franziska Raymann	Reutenenstrasse 14	9042 Speicher
70	Pascale Nold	Tschudistrasse 31	9000 St. Gallen
70	Nicole Stacher	Bahnhofweg 10	9042 Speicher
71	Benjamin Gmünder	Sägli 4	9042 Speicher
71	Sarah Hauser	Sägli 4	9042 Speicher
72	Dario Chiriatti	Blumenau 4	9037 Speicherschwendi
72	Gabriela Fuchs	Bergstrasse 20	9037 Speicherschwendi
72	Petra Martinet	Seeblickstrasse 19	9037 Speicherschwendi
72	Diego Probst	Bachstrasse 11A	9037 Speicherschwendi
72	Gabriel Roca	Rehetobelstrasse 11	9037 Speicherschwendi
72	Jasmin Schniepper	Bachstrasse 5A	9037 Speicherschwendi
72	Christian Schniepper	Bachstrasse 5A	9037 Speicherschwendi
72	Daniela Sorgius	Weiherstrasse 2	9037 Speicherschwendi
72	Marc Sorgius	Weiherstrasse 2	9037 Speicherschwendi
72	Georgiana Spitaleri-Popescu	Rehetobelstrasse 4	9037 Speicherschwendi
72	Michael Wäger	Weiherstrasse 6	9037 Speicherschwendi
72	Silvana Weibel	Seeblickstrasse 27	9037 Speicherschwendi
72	Mireille Würth Probst	Bachstrasse 11A	9037 Speicherschwendi
73	Tatjana Nowak	Kalabinth 21	9042 Speicher
73	Waltraud Ostertag	Birkenstrasse 6	9042 Speicher
73	Maximilian Ostertag	Birkenstrasse 6	9042 Speicher
73	Nicole Wille	Kirchrain 3	9042 Speicher
75	Barbara Mancuso	Ober Bendlehn 27	9042 Speicher
76	Janine Lanker	Kirchrain 1	9042 Speicher
76	Samuel Lanker	Kirchrain 1	9042 Speicher
77	Markus Otto	Hohrüti 25A	9042 Speicher
77	Nicole Otto	Hohrüti 25A	9042 Speicher
77	Rosmarie Seibold	Hohrüti 18	9042 Speicher
77	Andreas Seibold	Hohrüti 18	9042 Speicher
78	Dorothea Natau	Unter Bendlehn 11	9042 Speicher
80	Ute Abderhalden	Oberwilen 16	9042 Speicher
82	Emil Kern	Höhenweg 9	9042 Speicher

Mitunterzeichnende der Einsprache 3 von Hans Rudolf Höhener

3	Rosmarie Höhener	Wies 2	9042 Speicher
---	------------------	--------	---------------

Mitunterzeichnende der Einsprache 34 der WABU Finanz GmbH

34	Christian Lanker	Schupfen 17	9042 Speicher
34	Maria del Carmen Lanker	Schupfen 17	9042 Speicher
34	Christian Lanker	Schupfen 3	9042 Speicher
34	Sandra Lanker	Schupfen 3	9042 Speicher
34	Ernst Weber	Schupfen 17	9042 Speicher
34	Margrit Weber	Schupfen 17	9042 Speicher
34	Willi Hermann	Schupfen 15	9042 Speicher
34	Tina Brunner	Töbeli 4	9042 Speicher



34	Ariane Pistorius	Schupfen 17	9042 Speicher
34	Roland Gahler	Herbrig 4	9042 Speicher
34	Barbara Traber	Schupfen 17	9042 Speicher
34	Elisabeth Niederer	Herbrig 1	9042 Speicher
34	Regula Vetsch	Vögelinsegg 4	9042 Speicher

Einsprechende die ihre Einsprache zurückgezogen haben (⇒ Einsprachen abgeschrieben)

47	Christina Grosjean	Kirchrain 20	9042 Speicher
72	Monika Kreis	Blumenau	9037 Speicherschwendi
64	Manuela Moser Niedermann	Berg 31	9043 Trogen
58	Seraphine Schindler	Ober Bendlehn 32	9042 Speicher
47	Daniel Schmid Holz	Dorf 2b	9042 Speicher
74	Hilda Schöb	Buchenstrasse 27	9042 Speicher
74	Wilhelm Schöb	Buchenstrasse 27	9042 Speicher
58	Meaza Yosief	Bruggmoos 29	9042 Speicher

Einsprechende mit wortgleicher Einsprachen ohne Vertretung (⇒ Nichteintreten)

74	Fässler Ursula	Birkenstrasse 1	9042 Speicher
74	Fässler Martin	Birkenstrasse 1	9042 Speicher